Zeitschrift: Bernische amtliche Gesetzessammlung

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: - (1995)

Rubrik: Nr. 6, 21. Juni 1995

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr.6 21.Juni 1995

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer	
95–27	Verordnung über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (Änderung)	122.21	A
95–28	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (VNA) (Änderung)	122.161	
95–29	Ausnahmeliste von Medikamenten der IKS-Verkaufskategorie C, die zum Verkauf in Drogerien	813.452	
	zugelassen werden		
95–30	Geschäftsreglement des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern	162.621	
95–31	Gesetz über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz) (Änderung)	812.11	
95–32	Dekret über die Aufwendungen des Staates für Spitäler sowie über die Lastenverteilung gemäss dem Spitalgesetz (Spitaldekret) (Änderung)	812.111	
95-33	Notariatsdekret (Änderung)	169.111	
95–34	Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren	439.181.1	
	über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen	8	
95–35	Gesetz über den Kantonswechsel der Gemeinde Vellerat zum Kanton Jura (Vellerat-Gesetz)	105.232	

12. April 1995

Verordnung über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 19. Juli 1972 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer wird wie folgt geändert:

Art. 18b «Untersuchungsrichter» wird ersetzt durch «Gerichtspräsident».

Art. 18d «Untersuchungsrichter» wird ersetzt durch «Gerichtspräsident».

II.

Diese Änderung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist in Anwendung von Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 12. April 1995

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Annoni

Der Staatsschreiber: Nuspliger

26. April 1995

Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (VNA) (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 18. Juni 1986 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer wird wie folgt geändert:

Art. 12 ¹Die Gemeinden erheben für die im Zusammenhang mit

Gebühren

Niederlassung und Aufenthalt vorzunehmenden Verrichtungen gende Gebühren:	
	Fr
1. Niederlassungsausweis 1	12.—
2. Erneuerung des Niederlassungsausweises bei Zivil-	
stands- oder Bürgerrechtsänderungen und Ersatz	
des Ausweises bei Verlust	12.—
	12.—
4. Verlängerung des Aufenthaltsausweises	6.—
5. Heimatausweis 1	2.—
6. Verlängerung des Heimatausweises oder Änderung	
auf eine andere Gemeinde	6.—
7. Einladung zur Regelung des Anwesenheitsverhältnis-	
ses, Aufforderung zur Abgabe oder Erneuerung der	
Schriften, Versand der Schriften	6.—
). 2.—
8. Wohnsitz- und andere Bescheinigungen 1	Z.—
^{2 und 3} Unverändert.	

11.

Diese Änderung tritt auf den 1. Juli 1995 in Kraft.

Bern, 26. April 1995

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Annoni

Der Staatsschreiber: Nuspliger

24. Mai 1995

Ausnahmeliste von Medikamenten der IKS-Verkaufskategorie C, die zum Verkauf in Drogerien zugelassen werden

Dieser Erlass wird in Anwendung von Artikel 5 des Publikationsgesetzes in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung nur in der Form eines Verweises veröffentlicht.

Der Erlass ersetzt den gleichnamigen Erlass vom 26. Januar 1994.

Der Erlass kann bei folgender Stelle bezogen werden: Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern Kantonsapothekeramt Rathausgasse 1 3011 Bern

18. April 1995

1

Geschäftsreglement des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern

Das Verwaltungsgericht,

in Ausführung von Artikel 129 Absatz 2 Buchstabe *e* des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG) sowie Artikel 33 und 36 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (IG),

beschliesst folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Plenum

- **Art. 1** ¹Das Plenum des Verwaltungsgerichts urteilt als Spruchbehörde (Art. 124 VRPG) und erledigt die ihm durch Artikel 129 VRPG übertragenen Geschäfte der Gerichtsverwaltung.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsgerichts beruft das Plenum nach Bedarf ein, oder wenn es ein Drittel aller Mitglieder verlangt.

Präsidentin/ Präsident des Verwaltungsgerichts

- **Art.2** ¹Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsgerichts steht dem Plenum und der Verwaltungskommission vor und vertritt das Gericht nach aussen.
- ² Sie oder er erledigt die ihm durch Gesetz oder Reglement übertragenen Aufgaben.
- ³ Sie oder er ist insbesondere zuständig für
- a die Vereidigung der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter, der Gerichtsschreiberin oder des Gerichtsschreibers sowie der Kammerschreiberinnen und Kammerschreiber;
- b die Genehmigung von Rücktrittsgesuchen der Gerichtsschreiberin oder des Gerichtsschreibers, der Kammerschreiberinnen und Kammerschreiber sowie des Kanzleipersonals;
- c die Abfassung des Geschäftsberichtes;
- d die Erstattung von Vernehmlassungen zu gesetzgeberischen Vorlagen, gestützt auf einen Antrag der von der Sache her interessierten Abteilung.

Vizepräsidentin/ Vizepräsident

- **Art.3** ¹Das Plenum wählt aus der Mitte der vollamtlichen Verwaltungsrichterinnen oder Verwaltungsrichter eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten für eine Amtsdauer von drei Jahren.
- ² Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsgerichts.

³ Die Wiederwahl als Vizepräsidentin oder Vizepräsident unmittelbar nach Ablauf einer vollen Amtsdauer von drei Jahren ist unzulässig.

Verwaltungskommission

- **Art. 4** ¹Die Verwaltungskommission hält ihre Sitzungen auf Einladung der Verwaltungsgerichtspräsidentin oder des Verwaltungsgerichtspräsidenten ab; jedes Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- ² Sie kann Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg fassen.
- ³ Sie ist insbesondere zuständig für
- a die Wahl des Kanzleipersonals;
- b die Zuteilung der Anzahl Kammerschreiber- und Kanzleipersonalstellen an die Abteilungen;
- c die Budgetierung und Kreditverwendung; vorbehalten bleibt Artikel 6 Absatz 2;
- d die Zuweisung der Sitzungszimmer, der Abteilungskanzleien und der Büros der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter;
- e die Ausstattung der Räume;
- f die Organisation der Parkplatzbenützung;
- g die Festlegung der Entschädigung für die Benützung von Sitzungszimmern durch Dritte;
- h die Behandlung aller übrigen ihr von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Verwaltungsgerichts zugewiesenen Geschäfte.

Gerichtsschreiberin/ Gerichtsschreiber

- **Art.5** ¹Die Gerichtsschreiberin oder der Gerichtsschreiber führt das Protokoll an den Plenarsitzungen des Verwaltungsgerichts und ist Mitglied der Verwaltungskommission.
- ² Sie oder er kann von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Verwaltungsgerichts zur Vorbereitung und Ausführung von Geschäften aus der Gerichtsverwaltung beigezogen werden.
- ³ Sie oder er amtet vorbehältlich der dem Plenum, den Abteilungen, der Verwaltungskommission und der Verwaltungsgerichtspräsidentin oder dem Verwaltungsgerichtspräsidenten zustehenden Kompetenzen als Personalchefin oder Personalchef des Verwaltungsgerichts und stellt den Verkehr mit dem Personalamt sicher.
- ⁴ Sie oder er sorgt für einen geordneten Gang des gesamten Kanzleibetriebes einschliesslich des Rechnungswesens.

Bibliothekskommission **Art.6** ¹Das Plenum wählt für die Dauer von drei Jahren eine Bibliothekskommission, bestehend aus einer Verwaltungsrichterin oder einem Verwaltungsrichter und je einer Kammerschreiberin oder einem Kammerschreiber der Abteilungen; die Verwaltungsrichterin oder der Verwaltungsrichter führt den Vorsitz.

² Die Bibliothekskommission verwaltet den Bücher- und Zeitschriftenkredit, regelt und überwacht die Benützung der Bibliothek und sorgt für das Einbinden der Fachzeitschriften.

³ Zum administrativen Vollzug kann die Bibliothekskommission eine von der Gerichtsschreiberin oder vom Gerichtsschreiber bezeichnete Person des Kanzleipersonals beiziehen.

Wahlen

- **Art.7** ¹Werden in den vom Plenum, den Abteilungen oder der Verwaltungskommission vorzunehmenden Wahlen mehrere Wahlvorschläge eingereicht, so muss geheim abgestimmt werden.
- ² Die oder der Vorsitzende stimmt mit.
- ³ Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat.
- ⁴ Leere oder ungültige Stimmen werden zur Feststellung des absoluten Mehrs nicht mitgezählt.
- ⁵ Erreicht keine der kandidierenden Personen das absolute Mehr, so erfolgt ein zweiter Wahlgang unter den beiden Personen mit der höchsten Stimmenzahl; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Gerichtsberichterstattung; Akkreditierung von Medienschaffenden

- **Art.8** ¹Medienschaffende, die regelmässig am Verwaltungsgericht die Aufgabe der Gerichtsberichterstattung für bernische Presseorgane oder -agenturen sowie für elektronische Medien mit bernischen Sendegefässen ausüben wollen und von denen eine sachgerechte Berichterstattung erwartet werden kann, werden auf Gesuch hin für eine bestimmte Dauer akkreditiert.
- ² Die Verwaltungskommission ist für die Akkreditierung zuständig.
- ³ Die Gerichtsberichterstattung mittels Film- oder Tonbandaufnahmen aus der Gerichtsverhandlung ist nicht gestattet.
- ⁴ Das Plenum erlässt Richtlinien betreffend die Akkreditierung und die Informationstätigkeit.

Veröffentlichung von Urteilsbegründungen

- **Art.9** ¹Die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident sorgt für eine zweckmässige Veröffentlichung der wichtigsten Urteile ihrer bzw. seiner Abteilung (Art. 24 IG).
- Die Abteilungskonferenzen unter Beizug der Präsidentin oder des Präsidenten der Abteilung für französischsprachige Geschäfte (= erweiterte Abteilungskonferenzen) bestimmen, welche Urteile zu veröffentlichen sind.

Information auf Anfrage von Dritten Art. 10 Die Abteilungspräsidentin bzw. der Abteilungspräsident oder die Referentin bzw. der Referent erteilen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Auskunft über hängige und abgeschlossene Fälle.

Die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident entscheidet endgültig über Gesuche um Akteneinsicht.

Herausgabe von Urteilen **Art. 11** Urteile des Verwaltungsgerichts werden auf Gesuch hin in der Regel in anonymisierter Fassung an interessierte Dritte gegen Gebühr herausgegeben, sobald sie rechtskräftig sind, es sei denn, überwiegende Interessen stünden einer Herausgabe entgegen.

II. Verwaltungsrechtliche Abteilung

Abteilungskonferenz

- **Art. 12** ¹Die vollamtlichen Mitglieder der verwaltungsrechtlichen Abteilung bilden unter dem Vorsitz der Abteilungspräsidentin oder des Abteilungspräsidenten die Abteilungskonferenz.
- ² Die Abteilungskonferenz ist zuständig für die Wahl der Abteilungspräsidentin oder des Abteilungspräsidenten und den Antrag zuhanden des Plenums bei Kammerschreiberwahlen. Sie bestimmt die geschäftsführende Kammerschreiberin oder den geschäftsführenden Kammerschreiber.
- ³ Die Wiederwahl als Abteilungspräsidentin oder Abteilungspräsident unmittelbar nach Ablauf einer vollen Amtsdauer von drei Jahren ist unzulässig.
- ⁴ Die Abteilungskonferenz berät organisatorische Belange der Abteilung sowie Vernehmlassungsentwürfe zu gesetzgeberischen Vorlagen und regelt Stellvertretungen.

Geschäftsleitung durch die Abteilungspräsidentin/ den Abteilungspräsidenten

- **Art. 13** ¹Die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident sorgt für die ordnungsgemässe Erfassung der eingehenden Geschäfte.
- ² Sie oder er leitet den Schriftenwechsel ein und teilt nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Abteilung den Fall einer Richterin oder einem Richter zur Prozessinstruktion und zum Referat bzw. zur einzelrichterlichen Erledigung zu.
- ³ Sie oder er bestimmt auf Antrag der Instruktionsrichterin oder des Instruktionsrichters und unter Vorbehalt eines abweichenden Kammerbeschlusses, ob ein Fall in Fünferbesetzung beurteilt wird.
- ⁴ Sie oder er unterzeichnet die Kammerurteile und die in diesen Fällen zu erstattenden Vernehmlassungen in einem bundesrechtlichen Rechtsmittelverfahren.
- ⁵ Sie oder er sorgt für eine ordnungsgemässe Archivierung der Gerichtsakten.

Geschäftsverteilung **Art. 14** ¹Die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident verteilt die Geschäfte unter den Mitgliedern der Abteilung.

² Die Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter werden in angemessener Weise in die Geschäftsverteilung miteinbezogen.

³ Der Abteilungspräsidentin oder dem Abteilungspräsidenten steht mit Rücksicht auf ihre bzw. seine geschäftsleitenden Aufgaben eine angemessene Entlastung zu; im übrigen achtet sie bzw. er auf eine möglichst gleiche Arbeitsbelastung der vollamtlichen Mitglieder und der Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter.

Kammersitzungen

- **Art. 15** ¹Soweit ein Fall nicht auf dem Zirkulationsweg beurteilt wird, bestimmt die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident nach Rücksprache mit der Instruktionsrichterin oder dem Instruktionsrichter den Urteilstermin.
- ² Die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident führt in der Dreier- und in der Fünferkammer den Vorsitz.
- ³ Sie oder er bezeichnet die mitwirkenden Richterinnen und Richter sowie die Protokollführerin oder den Protokollführer; in der Regel wirkt die Präsidentin oder der Präsident der Abteilung für französischsprachige Geschäfte in der Fünferkammer mit.
- ⁴ Sie oder er lädt zu den Kammersitzungen rechtzeitig mit Traktandenliste ein.
- ⁵ Akten und Referat sollen in der Regel mindestens zehn Tage vor der Kammersitzung zur Einsicht aufgelegt bzw. den Mitwirkenden verteilt werden.

Kammerschreiberinnen/ Kammerschreiber

- **Art. 16** ¹Die Kammerschreiberinnen und Kammerschreiber führen an Kammersitzungen sowie an Augenscheins- und Instruktionsverhandlungen das Protokoll.
- ² Sie verfassen im Anschluss an die Kammersitzung die schriftliche Urteilsbegründung.
- ³ Sie können für Instruktionen und für das Abfassen von Urteilsentwürfen eingesetzt und mit gerichtsinternen Aufgaben betraut werden.

Urteilsbegründung

- **Art. 17** ¹Vor der Ausfertigung wird die Urteilsbegründung bei der Abteilungspräsidentin oder beim Abteilungspräsidenten, bei der Referentin oder beim Referenten und anschliessend bei den übrigen mitwirkenden Richterinnen und Richtern zur Genehmigung in Zirkulation gesetzt.
- ² Ausnahmsweise kann die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident bezüglich der Urteilsbegründung eine weitere Beratung anordnen.

Mitwirkung bei französischsprachigen Geschäften **Art. 18** Die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident bezeichnet bei den verwaltungsrechtlichen Kammerurteilen der Abteilung für französischsprachige Geschäfte die mitwirkenden Richterinnen oder Richter deutscher Sprache.

III. Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Abteilungskonferenz

- **Art. 19** ¹Die vollamtlichen Richterinnen und Richter der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung bilden unter dem Vorsitz der Abteilungspräsidentin oder des Abteilungspräsidenten die Abteilungskonferenz.
- ² Die Abteilungskonferenz ist insbesondere zuständig für
- a die Wahl der Abteilungspräsidentin oder des Abteilungspräsidenten; die Wiederwahl als Abteilungspräsidentin oder Abteilungspräsident unmittelbar nach Ablauf einer vollen Amtsdauer von drei Jahren ist unzulässig.
- b die Bestellung der Dreierkammern;
- c den Antrag zuhanden des Plenums bei Kammerschreiberwahlen;
- d die Bestimmung der geschäftsleitenden Kammerschreiberin oder des geschäftsleitenden Kammerschreibers und den Erlass eines Pflichtenhefts;
- e die Übertragung bestimmter gerichtsinterner Aufgaben auf die Kammerschreiberinnen und Kammerschreiber.
- ³ Die geschäftsleitende Kammerschreiberin oder der geschäftsleitende Kammerschreiber führt ein Beschlussprotokoll.
- ⁴ Die Abteilungskonferenz berät organisatorische Belange der Abteilung sowie Vernehmlassungsentwürfe zu gesetzgeberischen Vorlagen.

Erweiterte Abteilungskonferenz

- **Art.20** ¹Die erweiterte Abteilungskonferenz behandelt und entscheidet grundsätzliche Rechtsfragen.
- Stimmen auf dem Zirkulationsweg nicht alle Mitglieder einem Antrag zu, so beruft die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident eine Sitzung ein.
- ³ Die Entscheide der erweiterten Abteilungskonferenz sind für alle Mitglieder verbindlich.
- ⁴ Die geschäftsleitende Kammerschreiberin oder der geschäftsleitende Kammerschreiber führt das Protokoll.

Abteilungspräsidentin/ Abteilungspräsident

- **Art.21** ¹Die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident nimmt die Aufgaben wahr, die ihr bzw. ihm durch Gesetz und Reglement übertragen werden.
- ² Sie oder er führt den Vorsitz in der Fünferkammer.

³ Sie oder er überwacht insbesondere die einheitliche Rechtsprechung der Einzelrichterinnen und Einzelrichter sowie der Kammern.

Spruchbehörden

- **Art.22** ¹Alle Richterinnen und Richter der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung sind als Einzelrichterinnen oder Einzelrichter tätig.
- ² Aus den Richterinnen und Richtern der Abteilung werden zwei Dreierkammern für die Dauer von drei Jahren jeweilen zu Beginn und in der Mitte der Amtsdauer gebildet.
- ³ Soweit die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter nicht als Einzelrichterin oder Einzelrichter amtet, ist sie oder er im betreffenden Geschäft Kammerpräsidentin oder Kammerpräsident.
- In denjenigen Fällen, in denen die erweiterte Abteilungskonferenz eine grundsätzliche Rechtsfrage behandelt hat, bestimmt die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident die Zusammensetzung der urteilenden Kammer.
- Die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident bezeichnet bei Kammerurteilen für französischsprachige Geschäfte die mitwirkenden Richterinnen oder Richter deutscher Sprache.
- ⁶ Sie oder er regelt die Stellvertretung unter den Richterinnen und Richtern.
- ⁷ Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter bzw. die Kammerpräsidentin oder der Kammerpräsident unterzeichnen die Urteile und die zu erstattende Vernehmlassung in einem bundesrechtlichen Rechtsmittelverfahren.

Geschäftsverteilung

- **Art. 23** ¹Die Geschäfte werden durch die Kanzleivorsteherin oder den Kanzleivorsteher der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens gleichmässig auf die Richterinnen und Richter verteilt.
- ² Der Abteilungspräsidentin oder dem Abteilungspräsidenten steht mit Rücksicht auf ihre bzw. seine geschäftsleitenden Aufgaben eine angemessene Entlastung zu.
- ³ Die Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter werden in angemessener Weise in die Geschäftsverteilung miteinbezogen.
- ⁴ Anstände über die Geschäftsverteilung entscheidet die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident.

Kammerfälle

- Art. 24 ¹ In klaren Fällen zirkuliert ein Urteilsentwurf.
- ² Soweit ein Kammerfall nicht auf dem Zirkulationsweg beurteilt wird, lädt die Kammerpräsidentin oder der Kammerpräsident zum Sitzungstermin mit Traktandenliste ein.

³ Akten und Referat sollen in der Regel mindestens zehn Tage vor der Kammersitzung zur Einsicht aufgelegt bzw. den Mitwirkenden verteilt werden.

Kammerschreiberinnen/ Kammerschreiber

- **Art.25** ¹Die Kammerschreiberinnen und Kammerschreiber führen an Kammersitzungen sowie an Instruktions- und Einigungsverhandlungen das Protokoll.
- ² Sie verfassen die schriftliche Begründung der Urteile der Einzelrichterinnen und Einzelrichter sowie der Kammern und unterzeichnen die Ausfertigung mit.
- ³ Sie können für Instruktionsmassnahmen und und für das Abfassen von Urteilsentwürfen eingesetzt und mit gerichtsinternen Aufgaben betraut werden.

IV. Abteilung für französischsprachige Geschäfte

Abteilungspräsidentin/ Abteilungspräsident

- **Art. 26** ¹Die Präsidentin oder der Präsident der Abteilung für französischsprachige Geschäfte nimmt für ihre bzw. seine Abteilung alle Aufgaben wahr, die bei den andern Abteilungen entweder in den Zuständigkeitsbereich der Abteilungskonferenz bzw. der Abteilungspräsidentin oder des Abteilungspräsidenten fallen.
- ² Sie oder er ist insbesondere zuständig für
- a die Instruktion der französischsprachigen Geschäfte;
- b die Erledigung der Geschäfte in einzelrichterlicher Kompetenz;
- c die Bezeichnung der mitwirkenden Richterinnen und Richter französischer Sprache in der Dreier- und Fünferkammer; dabei achtet sie oder er darauf, dass die Kammern bei der Behandlung französischsprachiger Geschäfte grundsätzlich mehrheitlich aus französischsprachigen Richterinnen und Richtern zusammengesetzt sind;
- d die Mitteilung an die andern Abteilungspräsidentinnen oder Abteilungspräsidenten, wenn deutschsprachige Richterinnen oder Richter bei der Behandlung französischsprachiger Geschäfte mitzuwirken haben (Art. 18 und Art. 22 Abs. 5),
- e die Zuweisung von Geschäften an die Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter zum Referat;
- f die ordnungsgemässe Archivierung der Akten;
- g die Verteilung der Geschäfte auf die Kammerschreiberinnen und Kammerschreiber.
- 3 Sie oder er führt in der Dreier- und Fünferkammer den Vorsitz.
- ⁴ Sie oder er nimmt an den erweiterten Abteilungskonferenzen teil (Art. 9 Abs. 2 und Art. 20).
- Sie oder er kann die Meinung der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter einholen zu wichtigen Fragen der Abteilung für französischsprachige Geschäfte, insbesondere zu gerichtsorganisatorischen Proble-

men, zu Kammerschreiberwahlen oder zu Vernehmlassungen bei gesetzgeberischen Vorlagen.

Verhältnis zur verwaltungsrechtlichen Abteilung

- **Art. 27** ¹Die Präsidentin oder der Präsident der Abteilung für französischsprachige Geschäfte wirkt in der Regel mit, wenn die verwaltungsrechtliche Abteilung in Fünferbesetzung urteilt.
- ² Sie oder er kann stellvertretungsweise auch in der Dreierkammer mitwirken.

Verhältnis zur sozialversicherungsrechtlichen Abteilung **Art. 28** Die Präsidentin oder der Präsident der Abteilung für französischsprachige Geschäfte wirkt in der Regel mit, wenn die sozialversicherungsrechtliche Abteilung in Fünferbesetzung urteilt.

Stellvertretung

Art. 29 Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsgerichts regelt die Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten der Abteilung für französischsprachige Geschäfte.

Kammerschreiberinnen/ Kammerschreiber Art.30 Die Kammerschreiberinnen und Kammerschreiber an der Abteilung für französischsprachige Geschäfte haben die gleichen Pflichten und Rechte wie die Kammerschreiberinnen und Kammerschreiber der beiden andern Abteilungen.

V. Schlussbestimmungen

- Art.31 ¹Dieses Reglement tritt auf den 1. Mai 1995 in Kraft und wird in die Gesetzessammlung aufgenommen.
- ² Die Verkürzung der Amtsdauer von vier auf drei Jahre tritt gleichzeitig mit der Änderung der Artikel 120, 127 und 129 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege in Kraft.
- ³ Das Geschäftsreglement des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 3. Januar/15. März 1990 wird aufgehoben.

Bern, 18. April 1995

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Der Präsident: Meyer

Der Gerichtsschreiber: Matti

15. November 1995

Gesetz über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz) (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz) wird wie folgt geändert:

I. Bau-, Einrichtungs- und Unterhaltsvorschriften Art. 10 Aufgehoben.

II. Allgemeine Betriebsvorschriften für Spitäler und Krankenpflegeeinrichtungen 1. Ärztliche Leitung, Personal

Art. 11 1-2 Unverändert.

³ «erlässt» wird ersetzt durch «kann ... erlassen».

4. Verwaltung

Art. 14 «erlässt» wird ersetzt durch «kann ... erlassen».

III. Kostendekkung 1. Staat, Spitalsteuerzehntel Art. 44 ¹ Zur Deckung folgender Aufwendungen erhöht der Staat in den Jahren 1996 bis 2000 die direkten Staatssteuern um einen Zehntel des Einheitsansatzes:

a-d unverändert.

- ² Unverändert.
- ³ Die Erträge aus dem Spitalsteuerzehntel gemäss Absatz 1 bilden eine Spezialfinanzierung im Sinne von Artikel 10 des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

BAG 95-31

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Bern, 15. November 1994

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Marthaler

Der Vizestaatsschreiber: Krähenbühl

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 19. April 1995

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz) (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: Nuspliger

15. November 1994

Dekret

über die Aufwendungen des Staates für Spitäler sowie über die Lastenverteilung gemäss dem Spitalgesetz (Spitaldekret) (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Das Dekret vom 5. Februar 1975 über die Aufwendungen des Staates für Spitäler sowie über die Lastenverteilung gemäss dem Spitalgesetz (Spitaldekret) wird wie folgt geändert:

1. Gegenstand und Grundlagen

Art.46 ¹Unverändert.

- ² Aufgehoben.
- ³ Unverändert.

11.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Bern, 15. November 1994

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Marthaler

Der Vizestaatsschreiber: Krähenbühl

2. Mai 1995

Notariatsdekret (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

1

Das Notariatsdekret vom 28. August 1980 wird wie folgt geändert:

Geschäftsgang

Art.39 ¹Unverändert.

² Die Notariatskammer ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Präsident stimmt mit, bei Stimmengleichheit zählt seine Stimme doppelt.

^{3 und 4} Unverändert.

11.

Diese Änderung tritt auf den 1. September 1995 in Kraft.

Bern, 2. Mai 1995

Im Namen der Grossen Rates

Der Präsident: Marthaler

Der Staatsschreiber: Nuspliger

1 **439.181.1**

16. Januar 1995

Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen

Dieser Erlass wird in Anwendung von Artikel 5 des Publikationsgesetzes in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung nur in der Form eines Verweises veröffentlicht.

Der Erlass kann bei folgender Stelle bezogen werden: Schweizerische Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren Zähringerstrasse 25, Postfach 5975 3001 Bern

Der Erlass wurde auch im Bundesblatt veröffentlicht (BBI 1995 II 318).

12. März 1995

Gesetz

über den Kantonswechsel der Gemeinde Vellerat zum Kanton Jura (Vellerat-Gesetz)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe d der Kantonsverfassung, auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

- Art. 1 Dieses Gesetz bezweckt.
- a der Gemeinde Vellerat den Wechsel zum Kanton Jura zu ermöglichen und
- b den Vollzug des Kantonswechsels zu regeln.

Einleitung des Verfahrens Art.2 Auf Begehren des Gemeinderates von Vellerat oder auf Beschluss des Regierungsrates wird in der Gemeinde Vellerat eine Abstimmung durchgeführt über die Frage: «Wollen Sie den Kantonswechsel der Gemeinde Vellerat zum Kanton Jura annehmen?»

Durchführung der Abstimmung

- Art.3 ¹Die Abstimmung findet in der Gemeinde Vellerat nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte statt.
- ² Die Stimmberechtigung richtet sich nach Artikel 114 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993.

Abschluss des Verfahrens Art.4 Ergibt die Abstimmung eine Mehrheit gegen den Kantonswechsel, ist das Verfahren abgeschlossen.

II. Kantonswechsel

Gutheissung

Art.5 Ergibt die Abstimmung eine Mehrheit für den Kantonswechsel, vollzieht der Regierungsrat diesen Beschluss.

Zuständigkeit des Regierungsrates

- Art.6 Der Regierungsrat
- a nimmt nach der Abstimmung mit den Behörden des Kantons Jura Verhandlungen auf im Hinblick auf den administrativen Übergang und die vermögensrechtliche Auseinandersetzung;
- b ersucht den Bundesrat, das Verfahren für den Kantonswechsel einzuleiten:
- c vertritt den Kanton Bern und seine Anstalten im Zusammenhang mit dem Kantonswechsel;

BAG 95-35

2 **105.232**

 d ist für den Abschluss der administrativen und allfälligen vermögensrechtlichen Vereinbarung mit dem Kanton Jura endgültig zuständig;

e erstattet nach dem Kantonswechsel und der Unterzeichnung aller interkantonalen Vereinbarungen dem Grossen Rat Bericht.

Zeitpunkt des Kantonswechsels Art.7 Der Regierungsrat kann den Kantonswechsel der Gemeinde Vellerat zum Kanton Jura unmittelbar nach Inkrafttreten der Zustimmung des Bundes vollziehen, auch wenn zu diesem Zeitpunkt die Vereinbarungen zwischen den Kantonen Bern und Jura nicht oder noch nicht vollständig ausgehandelt oder abgeschlossen sind.

III. Schlussbestimmungen

Bereinigung der Gesetzgebung **Art.8** Der Regierungsrat wird ermächtigt, nach erfolgtem Kantonswechsel durch Verordnung alle Bestimmungen der Gesetzgebung, welche die Gemeinde Vellerat betreffen, anzupassen.

Inkrafttreten und Ausserkraftsetzung Art.9 ¹Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

² Mit der Kenntnisnahme des Berichtes gemäss Artikel 6 Buchstabe *e* durch den Grossen Rat oder den Abschluss des Verfahrens gemäss Artikel 4 tritt das Gesetz ausser Kraft.

Obligatorische Volksabstimmung **Art. 10** Dieses Gesetz unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung.

Bern, 7. November 1994

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Marthaler

Der Staatsschreiber: Nuspliger

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 29. März 1995

Der Regierungsrat des Kantons Bern, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 12. März 1995,

beurkundet:

Das Gesetz über den Kantonswechsel der Gemeinde Vellerat zum Kanton Jura (Vellerat-Gesetz) ist mit 210 680 gegen 39 186 Stimmen angenommen worden.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: Nuspliger

RRB 1523 vom 7. Juni 1995: Inkraftsetzung rückwirkend auf den 12. März 1995